

Rhynchophorus ferrugineus

Neu in Europa: Der malaiische Palmenrüssler

Seit 2004 breitet sich in Südspanien, in Italien und auf den Kanaren und Balearen *Rhynchophorus ferrugineus* aus. Dieser Rüsselkäfer richtet große Schäden im Dattelanbau und in der Palmenproduktion an. Er ist in Südostasien beheimatet, hat sich über den Nahen Osten ausgebreitet und ist mit Pflanzenexporten in den westlichen Mittelmeerraum eingeschleppt worden.



Der Rüsselkäfer und die Larven leben versteckt im Palmenstamm, dort fressen sie von oben beginnend meterlange Gänge. Die Symptome sind erst lange nach dem Befall sichtbar: die Palmwedel werden von der Mitte her gelb und die Pflanzen sterben rasch ab. Nur zur Verpuppung verlassen die Larven die Pflanzen. Am Fuß des Palmstammes bauen sie sich aus Palmfasern einen Kokon, der bis zu 9 cm lang sein kann. Auch die Larven haben eine beachtliche

Größe: 5 cm lang und 2 cm breit, der Käfer wird 3,5 cm lang.

Wirtspflanzen, sogenannte „anfällige Pflanzen“, sind eine Reihe von *Arecaceae*, darunter u.a. auch die in unseren Breiten als Kübelpflanzen für Freiland und/oder Wintergarten anzutreffenden *Caryota maxima*, *Caryota cumingii*, *Cocos nucifera*, *Livistona decipiens*, *Phoenix canariensis*, *P. dactylifera*, *P. sylvestris*, *Trachycarpus fortunei*, *Washingtonia* sp., *Agave americana* und *Saccharum officinarum* (Zuckerrohr) werden auch befallen. Dabei ist zu beachten, dass der Palmenrüssler die genannten Wirtspflanzen erst dann befällt, wenn der Stammdurchmesser am Fuß der Pflanze **mindestens 5 cm** beträgt.



Die Bekämpfung des Palmenrüsslers ist durch seine versteckte Lebensweise kaum möglich, daher liegt der Schwerpunkt auf der frühzeitigen Erkennung. Die Larven verursachen Fraßgeräusche, die mit bioakustischen Messgeräten außen am Stamm aufgenommen werden können. Die umgehende Vernichtung der noch symptomlosen Palme soll dann den Befall weiterer Pflanzen stoppen.

Die EU-Kommission hat die [Entscheidung 2007/365/EG](#) zum Schutz gegen die Einschleppung und Verbreitung des Palmenrüsslers erlassen. Danach sind Befalls- und Pufferzonen einzurichten sowie ein Befall oder Befallsverdacht auch nach §1a der Pflanzenbeschauverordnung zu melden, muss bei der Einfuhr anfälliger Pflanzen die Befallsfreiheit in der zusätzlichen Erklärung bescheinigt werden ist innergemeinschaftliches Verbringen anfälliger Pflanzen nur mit einem Pflanzenpass möglich.

verwendete Literatur und Bildnachweis:

[Eppo-Datenblatt](#), www.alzinar.com/search?SearchableText=rhynchophorus, www.phytoma.com